

**4. Genaue Beschreibung der Mängel in der Wohnung / im oder am Gebäude:
(bitte mit Fotos belegen)**

Welche Mängel liegen vor? (gegebenenfalls separates Blatt verwenden)

Welche Räume sind betroffen?

Seit wann bestehen die Mängel?

Monat(en)

Haben Sie bereits einen Anwalt / eine Anwältin oder einen Mieterverein eingeschaltet?

ja nein

Wenn ja, wen?

Wann und wie oft haben Sie den Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die Hausverwaltung über die Mängel informiert? (Bitte Kopie Ihrer schriftlichen Mängelanzeige beifügen)

Wie wurde auf diese Mängelanzeige reagiert?

gar nicht

durch Antwortschreiben (bitte in Kopie beifügen)

ein Ortstermin mit Eigentümer/in bzw. Hausverwaltung hat stattgefunden

es wurden bereits folgende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung eingeleitet:

Münster, den

Datum

Unterschrift

Hinweise:

Nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) vom 10.04.2014 (GV. NRW. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung obliegt der Stadt Münster die Aufgabe, auf die Beseitigung von Missständen an Wohngebäuden, Wohnungen oder Wohnräumen sowie Nebengebäude und Außenanlagen des Wohnraumes hinzuwirken und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ein Missstand besteht, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs zu Wohnzwecken gegeben ist.

Im Rahmen der Wohnungsaufsicht werden weder Gutachten erstellt, noch Schadstoffmessungen durchgeführt. Die Stadt Münster kann vom Eigentümer/von der Eigentümerin auch nicht die Verbesserung des Wohnungsstandards verlangen, sondern lediglich auf die Erfüllung der Mindestausstattung hinwirken und die Beseitigung von Missständen anordnen.